

Richtlinien zum Marktreglement

30. September 2025

Dokumentinformationen
Richtlinien zum Marktreglement
vom 16. September 2025

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Art. 1	Jahrmarkt	1
	Art. 2	Lebensmittelmarkt, Wochenmarkt	1
	Art. 3	Flohmarkt	1
	Art. 4	Budenstadt	1
	Art. 5	Christbaummarkt	1
	Art. 6	Chrüzlinger Markt	1
2	Zweck		1
	Art. 7	Jahrmarkt	1
	Art. 8	Lebensmittelmarkt, Wochenmarkt	2
	Art. 9	Flohmarkt	2
	Art. 10	Christbaummarkt	2
	Art. 11	Chrüzlinger Markt	2
3	Organisation und Durchführung		3
	Art. 12	Verantwortlichkeit	3
	Art. 13	Anmeldung	3
	Art. 14	Standplatz	3
	Art. 15	Durchführung	3
	Art. 16	Beschriftung	4
	Art. 17	Angebot	4
	Art. 18	Reinigung	4
	Art. 19	Stromanschlüsse	4
	Art. 20	Gebühren	4
	Art. 21	Finanzierung Marktwesen	4
4	Schlussbestimmungen		5
	Art. 22	Inkrafttreten	5
	Art. 23	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	5

Gestützt auf Art. 2 des Marktreglements der Stadt Kreuzlingen vom 3. Mai 2005 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) erlässt der Stadtrat die nachstehende Richtlinie zum Marktreglement.

1 Gebühren und Kostenersatz

Art. 1 Jahrmarkt		Standplatz (4.0 m), ohne Marktstand	CHF 28.–
		Standplatz (4.0 m), mit Marktstand	CHF 55.50
		Strom (230 V)	CHF 20.–
		Abfallentsorgung	CHF 2.–
		Marktgebühr	CHF 5.–
Art. 2 Lebensmittelmarkt, Wochenmarkt	1	Standplatz (4.0 m), mit Marktstand, pauschal Jahr	CHF 200.–
	2	Standplatz, mit klimatisiertem Verkaufswagen pauschal pro Monat	CHF 50.–
Art. 3 Flohmarkt		Das Flohmarktareal wird gemäss Art. 2 des Marktreglements pauschal pro Jahr zur Verfügung gestellt.	
Art. 4 Budenstadt		Das Budenstadtareal wird gemäss Art. 2 des Marktreglements pauschal pro Jahr zur Verfügung gestellt.	
Art. 5 Christbaummarkt		pauschal pro Woche	CHF 150.–
Art. 6 Chrüzlinger Markt		Standplatz (4.0 m), ohne Marktstand	CHF 28.–
		Standplatz (4.0 m), mit Marktstand	CHF 55.50
		Strom (230 V)	CHF 20.–
		Abfallentsorgung	CHF 2.–
		Marktgebühr	CHF 5.–

2 Zweck

Art. 7 Jahrmarkt	Zweck: Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie Darbietungen aller Art, Betrieb von Imbissständen und einer Budenstadt. Zeitpunkt und Dauer: Am letzten Montag im Oktober, jeweils ein Tag (Budenstadt auch Samstag und Sonntag davor). Ort: Hauptstrasse zwischen Helvetiaplatz und Einmündung
-------------------------	---

	Gaissbergstrasse, Löwenstrasse zwischen Kreisel Löwenplatz und Kreuzung Sonnenstrasse.
Art. 8 Lebensmittelmarkt, Wochenmarkt	Zweck: Verkauf von frischen Lebensmitteln Zeitpunkt und Dauer: Fischmarkt: jeweils donnerstags Wochenmarkt: jeweils Samstagvormittag Ort: Fischmarkt: Platanenallee Dreispitz Wochenmarkt: Auf dem Boulevard in Richtung Marktstrasse
Art. 9 Flohmarkt	Zweck: Verkauf von gebrauchten Waren aller Art Zeitpunkt und Ort: Ganztags am ersten Samstag der Monate März bis November Ort: Platanenallee Dreispitzpark.
Art. 10 Christbaummarkt	Zweck: Verkauf von Christbäumen, Zweigen und Arrangements Zeitpunkt und Dauer: Während ca. 14 Tagen vor Weihnachten, Verkaufszeiten entsprechend der Ladenöffnungszeiten des Veranstalters. Ort: An einer durch den Marktkchef zugewiesenen Stelle.
Art. 11 Chrüzlinger Markt	Zweck: Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art sowie Betrieb von Imbissständen Zeitpunkt und Dauer: An einem Samstag vor den Sommerferien und an einem Samstag vor den Herbstferien. Ort: Auf dem Boulevard Kreuzlingen zwischen Kreisel Löwenplatz und Piazza Cisternino.

3 Organisation und Durchführung

Art. 12 Verantwortlichkeit	1	Die Gesamtverantwortung für alle Märkte liegt beim Marktcchef. Dieser kann die Verantwortlichkeit für einzelne Märkte an Dritte übertragen.
	2	Bei Übertragung der Verantwortlichkeit für einen Markt an Dritte, tragen diese die Verantwortung für dessen ordnungsgemässe Durchführung.
Art. 13 Anmeldung	1	Der Marktcchef setzt die Anmeldefristen und Formalitäten für die einzelnen Märkte fest. Für jeden Markt ist eine separate Anmeldung mit den vorgeschriebenen Angaben und Beilagen einzureichen.
	2	Märkte, die von Dritten organisiert werden, fallen gemäss Art. 12 Abs. 2 in die Verantwortung des jeweiligen Veranstaltenden. Das bedeutet, dass der externe Veranstalter die Anmeldefristen und Formalitäten für seine spezifischen Märkte festlegt.
Art. 14 Standplatz		Die Zuteilung der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien: a. Es ist ein im Hinblick auf den Marktzweck ausgewogenes Marktangebot anzustreben. b. Ein Marktteilnehmer darf pro Markt an höchstens zwei Standorten Ware verkaufen. Er darf insgesamt höchstens drei Standbreiten zu 4 Metern belegen. c. Bewerben sich mehrere Personen mit einem gleichartigen Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerbende den Vorzug, soweit deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Die Entscheidung obliegt dem Marktcchef.
Art. 15 Durchführung	1	Der Fahrverkehr innerhalb und ausserhalb der Märkte wird in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst und der Bauverwaltung geregelt (Umleitungen/Absperrungen).
	2	Die Zu- und Wegfahrt zu den Standplätzen sowie deren Belegung darf nicht vor den, durch den Marktcchef festgesetzten Zeiten erfolgen.
	3	Die Markierungen und die Standfronten sind einzuhalten.
	4	Beim Aufstellen und Abräumen ist auf die Anwohnerinnen und Anwohner sowie übrigen Marktteilnehmenden Rücksicht zu nehmen. Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen.

Art. 16 Beschriftung	Alle Marktteilnehmenden haben ihren Standplatz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen. Ausserhalb der markierten Standflächen dürfen während des Marktes keine Waren deponiert werden.
Art. 17 Angebot	Das Angebot ist auf das, in der Anmeldung Genannte bzw. Bewilligte, beschränkt und von Anfang an mit gut sichtbarer Preisanschrift zu versehen.
Art. 18 Reinigung	Nach Marktschluss haben die Marktteilnehmenden den zur Verfügung gestellten Marktstand sowie den Standplatz gereinigt zu verlassen.
Art. 19 Stromanschlüsse	1 Folgende Tagespauschalen für Stromanschlüsse werden aufgrund des Stecker-Typs (Stromanschluss) bei allen Märkten mit Ausnahme der Budenstadt direkt bei der Standmiete verrechnet: a. T13: CHF 20.– (pauschal inkl. Strom) b. T25/CEE16: CHF 32.45 (pro Anschluss/Tag exkl. Strom) c. CEE32: CHF 64.85 (pro Anschluss/Tag exkl. Strom) d. CEE63: CHF 129.70 (pro Anschluss/Tag exkl. Strom) Die effektiven Stromkosten werden den Nutzenden direkt durch den Stromanbietenden in Rechnung gestellt. 2 Bei der Budenstadt werden die Anschlüsse sowie die effektiven Stromkosten den Nutzenden direkt durch den Stromanbietenden in Rechnung gestellt. 3 Die Nutzenden teilen einen solchen Bedarf dem Marktchef oder Dritten, die den Markt veranstalten, vorgängig bei der Anmeldung mit.
Art. 20 Gebühren	1 Nichtkommerziellen, kulturellen Veranstaltungen können die Marktgebühren erlassen werden. 2 Bei der Übertragung der Durchführung von Märkten an Dritte sind die Gebühren gemäss den Vorgaben des Marktchefs zu verrechnen. Artikel 19 dieser Richtlinie findet sinngemäss Anwendung.
Art. 21 Finanzierung Marktwesen	Sämtliche Einnahmen aus den Marktgebühren fliessen dem Marktwesen zu.

4 Schlussbestimmungen

Art. 22
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 23
Aufhebung und
Änderung
bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen zum Marktreglement vom 1. Mai 2011 werden aufgehoben.
